



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 32/2016

21. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2016 Seite 1593

Ordnung des Institutes für Medienforschung (IMF) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2016 Seite 1595

Vierte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 21. Juni 2016 Seite 1599

Satzung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz Vom 20. Juli 2016

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz

Die Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2014, S. 1817) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das ZfWN nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fakultäten, den anderen Zentralen Einrichtungen oder den Programmverantwortlichen der strukturierten Doktorandenförderung (Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Graduiertenprogramme) an der TUC wahr.“

2. § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Erbringung von Serviceleistungen auf der Grundlage des Angebots nach Nr. 1 für Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Exzellenzcluster, An-Institute, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Graduiertenschulen und -kollegs, sofern diese nicht dem ZfWN zugeordnet sind,“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Promovierende, die sich in einem Programm der strukturierten Doktorandenförderung (Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Graduiertenprogramme) an der TUC befinden,“

4. In § 7 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Direktor nach Stellungnahme des Beirates des ZfWN auf Antrag des Programmverantwortlichen über die Zuordnung von Programmen der strukturierten Doktorandenförderung, insbesondere von Graduiertenschulen, zum ZfWN entscheiden. Für die einzelnen dem ZfWN zugeordneten Programme können durch die jeweils zuständigen Organe Geschäftsordnungen erlassen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 5. Juli 2016 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2016.

Chemnitz, den 20. Juli 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert